Hinweise für Empfänger von Leistungen
Nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

1) Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII haben gemäß § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) bei der Ermittlung ihres Bedarfs mitzuwirken. Jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Geburt eines Kindes, Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Tod eines Angehörigen), die sich auf die Leistung auswirken kann, ist dem Leistungsträger sofort mitzuteilen. Auch jede Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich mitzuteilen. Dieses sind vor allem Veränderungen durch:

   a. Beantragung, Bewilligung, Erhöhung von Renten für Hilfeempfänger, seinen Ehegatten und sonstige Haushaltsangehörige
   b. Beantragung, Bewilligung und Erhöhung des Arbeitslosengeldes bzw. des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeld und Unterhaltsgeld
   c. Empfang von Wohngeld, Unterhaltsbeiträgen, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Kinderzuschüssen zu Renten, Ausbildungshilfe usw.
   d. Erzielung von Arbeitsverdienst (auch bei geringfügiger Beschäftigung) und anderen Einkünften (z.B. Gewerbeertrag, Zinsen, Pachten, Mieten)
   e. Rückerstattung (z.B. Nebenkostenabrechnungen, Heizkostenerstattung)
   f. Ortsabwesenheit und Wohnungswechsel sowie ein Aufenthalt im Ausland, der ohne Unterbrechung länger als 4 Wochen andauert
   g. Änderung der Wohnungsmiete einschließlich Nebenkosten und Untermieteinnahme
   h. Krankenhaus- und sonstigen stationären Aufenthalt, Heimunterbringung
   i. Änderung der Vermögensverhältnisse (Haus- und Grundbesitz, Spar- und Bankguthaben, Gewinne, Erbschaften usw.)
   j. Sonstige Geld- und Sachleistungen Dritter (z.B. Wertpapiere, Kfz, wertvolle Sammlungen, Lebensversicherungen, Bausparversicherungen, Darlehensrückforderungen, Nießbrauchrechte, Wohnrechte, Altenteilrechte, Ansprüche auf Wartung und Pflege, Verköstigung)
   k. Jede Änderung hinsichtlich Leistungen der Pflegeversicherung (Zugang, Erhöhung, Minderung, Wegfall), Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen der Unfallversicherung, Beihilfen, Schadensersatzansprüche
   l. Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2018 wird ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Hilfe zum Lebensunterhalt in § 82 Abs. 4 und Abs. 5 des SGB XII eingeführt. Der Freibetrag erstreckt sich auf jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten zu verbessern. Ausgenommen sind hingegen alle Einnahmen, die der Leistungsberechtigte aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und diesen gleichgestellten Zeiten sowie vergleichbaren Versicherungspflichtsystemen sowie aus der Beamtenversorgung erzielt. Es obliegt dem jeweiligen Antragsteller dem zuständigen Sozialhilfeträger einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit des Vorliegens entsprechender gesetzlicher Rentenansprüche zu geben. Auch in allen anderen Fällen der sonstigen privaten Vorsorge obliegt es dem Betroffenen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die erforderlichen Nachweise beizubringen.

2) Unterkunfts- und Heizkosten können nur in angemessenem Umfang übernommen werden. Eine günstige Wohnung sowie ein sparsamer und wirtschaftlicher Energieverbrauch liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse. Ein Anspruch auf Übernahme erhöhter Unterkunfts- und Heizkosten besteht nicht.

3) Grundsicherungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten (z.B. im Urlaub), erhalten gem. § 41a SGB XII nach Ablauf der 4. Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

- bitte wenden -

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)
Vom 11.12.1975 (BGBl. I. S. 3015) in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 60 SGB I – Angabe von Tatsachen –

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
   1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
   2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
   3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 62 SGB I – Untersuchungen –

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 65 SGB I – Grenzen der Mitwirkung –

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
   1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder
   2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
   3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,
   1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
   2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
   3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

   können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung –

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder der Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 63 bis 65 nicht nach, und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Sie machen sich außerdem des **Betruges (§ 263 des Strafgesetzbuches)** schuldig, wenn Ihnen die Hilfe zu Unrecht gewährt wird, weil Sie vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder erforderliche Angaben verschwiegen haben. **Auch der Versuch des Betruges ist strafbar.**